

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 2015/830

Ausgabedatum: 06.10.2014, Überarbeitungsdatum: 30.10.2019, Version: 3.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	:	Gemisch
Produktname	:	Vepocalc express Schnell-Entkalker
Artikel-Nummern	:	429, 241
Produkttyp	:	Schnell-Entkalker

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Bestimmt für die Allgemeinheit

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch	:	Kalt-Entkalker für Steamer und Gegenstände
Verwendung des Stoffes/des Gemischs	:	Kalt-Entkalker für Steamer und Gegenstände

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen vorhanden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

VEPOCHEMIE AG
Schleetal-Str. 15, 8143 Stallikon, Dr. Hanspeter Buzek
T +41 43 466 10 60 - F +41 43 466 10 66
info@vepo.ch www.vepo.ch

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
SWITZERLAND	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique, Centro Svizzero d'informazione tossicologica	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 (24 h) aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Dam. 1	H318
Acute Tox. 4	H302
Acute Tox. 4	H312

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

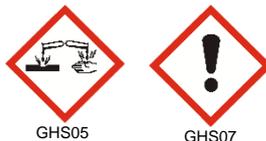
Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen vorhanden

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) *

: H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- Sicherheitshinweise (CLP) :
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 - P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 - P280 Schutzhandschuhe /Augenschutz tragen.
 - P302 + P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
 - P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 - P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
 - P501 Teilentleerte Behälters einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Methansulfonsäure	CAS-Nr 75-75-2	< 5	H290 Met. Corr. 1 H302 Acute Tox. 4 H312 Acute Tox. 4 H314 Skin Corr. 1C H318 Eye Dam. 1 H335 STOT SE 3
Sulfaminsäure	CAS-Nr 5329-14-6	< 15%	H315 Skin Irrit. 2 H319 Eye Irrit. 2 H412 Aquatic Chronic 3

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen Allgemein : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : -
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser 15 Minuten ausspülen und dabei Augenlider weit öffnen. Arzt konsultieren.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Nicht erbrechen. Nichts trinken. Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden nach Einatmen : -

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alle
- Ungeeignete Löschmittel : -

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : -
- Explosionsgefahr : -

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen : -

Schutz bei Brandbekämpfung : Umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Schutzanzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemein zutreffende Maßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung gemäss 8.2

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallpläne : Unnötige Personen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.

Notfallpläne : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Grössere Mengen nicht in Kanalisation, Erdboden oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen zur Entsorgung.
Zum Schluss mit Wasser spülen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zugesetzte Gefahren bei Verarbeitung : Beim Arbeiten Schutzbrille und Handschuhe tragen.

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Persönliche Schutzausrüstung

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : -

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter gut verschlossen an einem kühlen Ort.

Unverträgliche Produkte : Starke Laugen

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Phosphorsäure MAK-Wert 1 mg/m³

Methansulfonsäure: Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung: :

Handschutz : Säurefeste Gummi- oder Plastikhandschuhe

Augenschutz : Dichte Schutzbrille / Augenschutz

Atemschutz : -

Sonstige Angaben : Dusche und Augendusche. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit

Farbe : Bläulich, klar

Geruch : charakteristisch

Dichte : 1.1

pH : 0.5

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Löslichkeit in Wasser : unbegrenzt

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen vorhanden

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

10.2. Chemische Stabilität

Stabil. Wird durch Alkalien neutralisiert

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	:	Nicht klassifiziert
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	:	Reizwirkung auf die Haut
Schwere Augenschädigung/-reizung	:	Schwere Augenschädigung
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	:	Nicht klassifiziert
Keimzellmutagenität	:	Nicht klassifiziert
Karzinogenität	:	Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität	:	Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	:	Nicht klassifiziert
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	:	Nicht klassifiziert
Aspirationsgefahr	:	Nicht klassifiziert
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	:	Ätzend für die Augen, reizend für die Haut und gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Methansulfonsäure wird auch "grüne Säure" genannt aufgrund der leichten Abbaubarkeit.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit	Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
-----------------------------	---

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
---------------------------	-------------------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen vorhanden

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen vorhanden

12.6. Andere schädliche Wirkungen

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Kleine Mengen (Endverbraucher) : Vollständig entleerte Flasche mit dem Siedlungsabfall entsorgen. Teilentleerte Flaschen der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle übergeben
- Grössere Mengen : Kann nach Neutralisation mit Lauge in die Kanalisation abgeleitet werden.
Entsorgen als Sonderabfall. VEVA Abfall-Code Nummer 070601 [S], "Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen"
- Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer

- UN-Nr : 3265
- UN-Nr. (IATA) :
- UN-Nr. (IMDG) :

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Offizielle Benennung für die Beförderung : UN 3265 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, III
- Transport-Dokumentbeschreibung : UN 3265 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, III

14.3. Transportgefahrenklassen

- Klasse (UN) : 8
- Klasse (IATA) :
- Klasse (IMDG) :
- Gefahrzettel (UN) :

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

- Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Landtransport

- Klassifizierungscode (UN) : 8
- Sonderbestimmung (ADR) : -
- Beförderungskategorie (ADR) : 8
- Tunnelbeschränkungscode : D
- Begrenzte Mengen (ADR) : -
- Freigestellte Mengen (ADR) : -

14.6.2. Seeschifftransport

- MFAG-Nr :

14.6.3. Lufttransport

Keine weiteren Informationen vorhanden

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII):

--	--

Enthält keinen REACH Kandidatenstoff

15.1.2. Nationale Vorschriften

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Sonstige Angaben : Die Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen, es kann jedoch keine Garantie gegeben werden. Verantwortliche Person für dieses Sicherheitsdatenblatt ist Dr. Hanspeter Buzek.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H290	Kann Metalle korrodieren.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden